

2. Allgemeinverfügung zur Umsetzung von § 28b Abs. 3 IfSG

Der Landkreis Saalekreis erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage von §§ 28b Abs. 3, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

Allgemeinverfügung

In Ergänzung zu dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.4.2021 gilt im Gebiet des Landkreises Saalekreis Folgendes:

- I. Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Inzidenzwert)
1. Es wird festgestellt, dass nach den vom Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) der Landkreis Saalekreis eine Sieben-Tage-Inzidenz
- am 08.05.2021 von 155
 - am 10.05.2021 von 147
 - am 11.05.2021 von 130
 - am 12.05.2021 von 130
 - am 14.05.2021 von 104

hatte.

2. Es wird festgestellt, dass damit der Landkreis Saalekreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen den in § 28b Abs. 3 IfSG festgelegten Schwellenwert von 165 unterschritten hat. Infolgedessen ist im Gebiet des Landkreises Saalekreis für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Gemäß der 12. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Kinderhorten in eingeschränkter Form (eingeschränkter Regelbetrieb).

- II. Durchführung von Präsenzunterricht in Form von Wechselunterricht in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Die Durchführung von Präsenzunterricht in Form von Wechselunterricht und die Ausgestaltung des Schulbetriebes in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet des Landkreises Saalekreis wird durch die jeweilige SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes-Sachsen Anhalt, den Erlassen des Ministeriums sowie dem jeweils gültigen Rahmenplan-HIA-Schule vom Ministerium näher geregelt.

- III. Notbetreuung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des IfSG (Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft) im Gebiet des Landkreises Saalekreis haben für die nachfolgend in Nr. 2 benannten betreuungsbedürftigen Kinder eine Notbetreuung einzurichten.
2. Anspruch auf eine Notbetreuung nach Nr. 1 haben folgende Personengruppen:
- a) alle Schülerinnen und Schüler mit einem speziellen Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
 - b) Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 3 IfSG zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,

c) (unbesetzt)

d) die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie

e) betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann.

Zur kritischen Infrastruktur gehören insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisinterventionsverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

aa) die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisinterventionsverordnung hinausgeht;

bb) Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden;

cc) notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Chemie, Finanzen und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;

dd) Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, alleinerziehende Studierende, Beschäftigte in medizinischen, therapeutischen und ähnlichen Dienstleistungsbetrieben sowie Fußpflege, Friseur, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

ee) Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

f) Der Landkreis Saalekreis kann Ausnahmen im Einzelfall, insbesondere für Härtefälle, zulassen.

3. Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen. Für eine ab 16.5.2021 erforderliche Notbetreuung kann die Bescheinigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums von einigen Tagen nachgereicht werden.

4. Die Notbetreuung hat unter Beachtung der Vorgaben der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den Erlassen des Ministeriums zu erfolgen.

IV. Musikschulen und Kreisvolkshochschule des Landkreises Saalekreis

1. Musikschulen und die Kreisvolkshochschule dürfen unter den hierfür vorgesehenen Voraussetzungen der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt öffnen und unterrichten.
2. § 11 Abs. 9 Satz 1 bis 7 der 12. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Regelungen in nachfolgenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen des Landes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.

V. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.5.2021, 0:00 Uhr, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 23.4.2021 außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

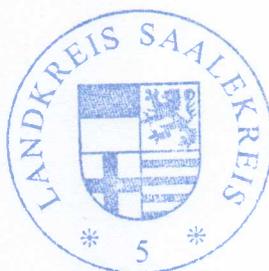
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 14.05.2021

H. Handschak

Hartmut Handschak
Landrat



Hinweisbekanntmachung:

Die o.g. Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt Nr. 23/2021 am 14.05.2021 unter <https://www.saalekreis.de/de/amtsblatt.html> gemäß § 3a VwVfG LSA bekanntgemacht worden.

Merseburg, den 14.05.2021

H. Handschak

Hartmut Handschak
Landrat